

## **Rechtsverordnung**

# **der Gemeinde Bad Ditzenbach über die Freigabe des 02.07.2006 und des 03.10.2006 als Verkaufssonntage**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. 2003 Teil I Nr. 22 S. 744) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss in der Fassung vom 16.10.1996 (GBl. S. 658) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 22. Juni 2006 folgende

## **Rechtsverordnung**

beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Aus Anlass des Straßenmusikantenfestes mit Antiquitäten- und Trödelmarkt in Bad Ditzenbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzenbach in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen am Sonntag, 02. Juli 2006, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass eines Human-Table Soccer-Turnieres (Menschliches Tischfußball) in Verbindung mit einer Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden in Gosbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzenbach in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen am Feiertag, 03. Oktober 2006, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss; sie können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss zu beachten; Zu widerhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 25 dieses Gesetzes Straftaten sind, gleichfalls Ordnungswidrigkeiten dar. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzenbach, den 23.06.2006

gez. Ueding  
Bürgermeister